

# **SATZUNG**

---

## **Bundesverband der Juweliere, Schmuck- und Uhrenfachgeschäfte (BVJ)**

im Handelsverband Deutschland – HDE e.V.

Stand 2014

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

---

1. Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Juweliere, Schmuck- und Uhrenfachgeschäfte im Handelsverband Deutschland – HDE e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Köln.
5. Der Verband ist Mitglied im Handelsverband Deutschland – HDE e.V.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

---

1. Zweck des Verbandes ist es, im Rahmen der Gesamtorganisation des Handelsverbandes Deutschland – HDE e.V. die fachlichen Interessen des Uhren-, Schmuck-, Juwelen-, Gold- und Silberwaren-Einzelhandels wahrzunehmen:

Dazu gehören:

- a) die fachlichen Interessen des Einzelhandels mit Uhren, Schmuck, Juwelen, Gold- und Silberwaren gegenüber dem Gesetzgeber der Europäischen Gemeinschaft, den Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten
  - b) die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen des Einzelhandels mit Uhren, Schmuck, Juwelen, Gold- und Silberwaren gegenüber anderen Wirtschaftsstufen zu vertreten
  - c) in nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen des Fachs mitzuarbeiten
  - d) die gewerblichen Belange, insbesondere auch im Sinne der Wettbewerbsgesetze zu fördern
  - e) in den Organen und Ausschüssen des Handelsverbandes Deutschland – HDE e.V. mitzuarbeiten
  - f) in enger Zusammenarbeit mit den Landes- und Regionalverbänden die fachliche Betreuung der Mitgliedsunternehmen sicherzustellen
  - g) als Rationalisierungsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Normungs- und Typungsvorgaben durchzuführen oder zu prüfen.
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## **§ 3 Beschlüsse des Handelsverbandes Deutschland – HDE**

---

In überfachlichen Fragen und bei der Aufstellung oder Änderung der Satzung des Verbandes sind die Satzung des Handelsverbandes Deutschland – HDE sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Handelsverbandes Deutschland zu beachten.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

---

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Landesverbände des Handelsverbandes Deutschland – HDE oder an ihrer Stelle die Landesfachverbände, die Mitglied eines Landesverbandes sind.
2. Außerordentliche Mitglieder können sonstige, auf Bundesebene tätige fachliche Vereinigungen werden, soweit deren Mitgliedschaft dem Verbandszweck dient und soweit deren Einzelhandel treibende Mitglieder zugleich Mitglieder des regional zuständigen Einzelhandelsverbandes sind, sowie den Einzelhandel fördernde Institutionen.

Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit 2/3 Mehrheit.

3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich mit dem Verband verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell unterstützen wollen. Über die Höhe der Beiträge befindet das Präsidium.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

---

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verband.
  - a) Die Kündigung ist mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Sie bedarf der Schriftform. Maßgebend ist der Zugang beim Bundesverband.
  - b) Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung, die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, z.B. der Verpflichtung zur Beitragszahlung, oder gegen die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung einlegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.

- c) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht vor der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

---

1. Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 haben gleiche Rechte mit Ausnahme des Stimmrechtes der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2, die jeweils nur eine Stimme haben. Sie haben im Rahmen des Verbandszweckes und der Aufgaben Anspruch auf Auskünfte, Beratung und Unterstützung in allen das Fach betreffenden Fragen.

Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 haben kein Stimmrecht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten.
3. Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 leisten Beiträge gemäß dem Beitragsschlüssel des HDE. Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 und 3 leisten Beiträge, die vom Präsidium festgelegt werden.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

---

Organe des Verbandes sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das Präsidium.

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 8 Delegiertenversammlung**

---

1. Die Grundsatzfragen des Verbandes werden durch die Delegiertenversammlung gemäß § 32 BGB wahrgenommen.
2. Der Delegiertenversammlung gehören an
  - a) die Delegierten der Mitgliedsverbände
  - b) die Mitglieder des Präsidiums
  - c) die außerordentlichen Mitglieder.
3. Die ordentlichen Mitglieder entsenden für je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten. Stimmrechtsübertragungen auf einen anderen Delegierten oder Geschäftsführer des gleichen Mitgliedsverbandes sind zulässig.
4. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichtes
  - b) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
  - c) Wahl und Abberufung des Präsidiums
  - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
  - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Verbandes
5. Eine ordentliche Delegiertenversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen.

6. Einladungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zur Post zu geben. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung bekanntzugeben.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Delegiertenversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmrechte anwesend ist. Beschlüsse - ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Versammlung unmittelbar einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.

8. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen ist.

## § 9 Präsidium

---

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.
2. Präsidium im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident und seine zwei Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis gilt: Der Präsident vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderungen geschieht dies durch seine Stellvertreter (in der durch die Delegiertenversammlung festgelegten Reihenfolge). Die Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.

Soweit Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, durch die der Verband vermögensrechtlich verpflichtet wird, durch das Präsidium abgeschlossen werden, müssen sie vom Geschäftsführer mit unterzeichnet werden.

4. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der Amtsperiode aus, so ist ein neues Präsidiumsmitglied in der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode zu wählen. Präsidiumsmitglied kann nur ein Handelsunternehmer oder ein Vertreter eines Unternehmens der Branche sein, dessen Unternehmen Mitglied in dem jeweils regional zuständigen Einzelhandelsverband ist.
5. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere
  - a) Leitung des Verbandes, insbesondere im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere die vorbereitende Beratung über den Haushaltsplan.
6. Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten oder von drei Präsidiumsmitgliedern einberufen.  
  
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen können schriftlich erfolgen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
7. Das Präsidium kann weitere Personen jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode kooptieren.
8. Das Präsidium kann einen Geschäftsführer für die Dauer seines Amtes zum „Geschäftsführenden Präsidiumsmitglied“ ernennen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

---

1. Zur Durchführung der Verbandsaufgabe kann das Präsidium einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
2. Die Geschäftsführung ist dem Präsidium gegenüber auf die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.
3. Die Geschäftsführung stellt nach Absprache mit dem Präsidium Mitarbeiter ein.
4. Jeder Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 11 Arbeitsausschüsse**

---

Ausschüsse für besondere Angelegenheiten oder Aufgabengebiete können vom Präsidium oder von der Delegiertenversammlung eingesetzt werden.

## **§ 12 Ehrenämter**

---

1. In ein Ehrenamt können nur ein Handelsunternehmer oder Vertreter eines Unternehmens der Branche gewählt oder berufen werden.  
  
Präsidiumsmitglied kann nur ein Handelsunternehmer oder Vertreter eines Unternehmens der Branche sein, dessen Unternehmen Mitglied in dem jeweils regional zuständigen Einzelhandelsverband oder im regional zuständigen Landesfachverband ist. Präsidiumstätigkeit ist Ehrenamt.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.
3. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Einzelhandel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Ausscheidens.
4. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes von der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Delegiertenversammlung zu geben.

5. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

## § 13 Auflösung

---

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Delegierten erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Delegiertenversammlung frühestens nach vier Wochen, spätestens nach acht Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Eine Stimmrechtsübertragung ist in beiden Fällen nicht zulässig.

Der Beschluss der Auflösung bedarf in jedem Fall der Mehrheit der 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Im Falle der Auflösung beschließt die Delegiertenversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit absoluter Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.